



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91045/52-FLeg/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Stellungnahme

S91034/31-FLeg/2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit
suchtmittel@bmg.gv.at
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. September 2011, GZ BMG-21551/0001-II/A/5/2011, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen aus ho. Sicht keine Einwände.

Unabhängig davon wird jedoch noch folgendes (bereits im Herbst 2007 erstmals geltend gemachtes) ho. Ressortanliegen wiederholt, das aus Anlass dieser Sammelnovelle in **Artikel II „Änderung des Suchtmittelgesetzes (SMG)“** einfließen sollte (siehe dazu auch den Bezug):

Zu § 26 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 idgF:

Dieser sollte -ressortspezifisch geändert - in Zukunft auszugsweise lauten:

„§ 26. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit darf die nach § 24a an das Suchtmittelregister *und nach § 24b an das Substitutionsregister* gemeldeten Daten einschließlich personenbezogener Daten nur übermitteln an

...

3. das Bundesministerium für Landesverteidigung *und Sport*, die zuständigen Militärkommanden und das Heerespersonalamt, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes *oder für die Durchführung einer Verlässlichkeitsprüfung gemäß §§ 23 und 24 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000*, erforderlich sind,

...“

Begründung:

Da der Konsum von Suchtmitteln und **deren Substituten** zu einer **erheblichen Bewusstseinstrübung** führt, dürfen Personen, welche diese einnehmen, nicht zu bestimmten Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes herangezogen werden (Umgang mit Waffen und Munition, Lenken von Fahrzeugen, Umgang mit klassifizierten Informationen). Davon sind **nicht nur Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst** betroffen, sondern **alle Bediensteten des BMLVS, die entsprechend sensible Dienstleistungen** zu erbringen haben. Dieser Personenkreis wird daher auch regelmäßig einer Verlässlichkeitsprüfung nach dem MBG unterzogen, um eine Gefährdung der militärischen Sicherheit von vornherein zu vermeiden.

Die Rechtsgrundlagen für die Verlässlichkeitsprüfung finden sich in den §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000 idgF, sowie in der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Verlässlichkeitserklärung, BGBl. II Nr. 195/2001. Eine geeignete Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Daten, wie sie etwa § 47 Abs. 4 KFG für den Kfz-Betrieb schon seit langem vorsieht, wäre für die ho. Auftragserfüllung somit von großem Nutzen.

Zur Zerstreung allfälliger datenschutzrechtlicher Bedenken wird ho. abschließend noch darauf hingewiesen, dass auf Grund der WaffG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43, hinkünftig auch die Waffenbehörden personenbezogene Daten an bestimmte militärische Behörden im WG 2011 und MBG-Vollzug übermitteln dürfen (vgl. dazu § 55 Abs. 4 WaffG).

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Erledigung zugestellt.

25.10.2011

Für den Bundesminister:
i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	rPi/dSOMxsoP3YyX+TndXoFznNIO6/PjPYyfl9AL1K/ZxRwdH8Oiy+XtVv4mMjHCCUKUPGGbCjA4JVrPSgjm0ymLJNV//xRgEsnhpAYxFyeWd3fmsW4WnN1oSkCPnGC72GOcNT53XxJOEntPn808tgp84e8cXGqv72GWFF92Y=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-25T09:44:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	